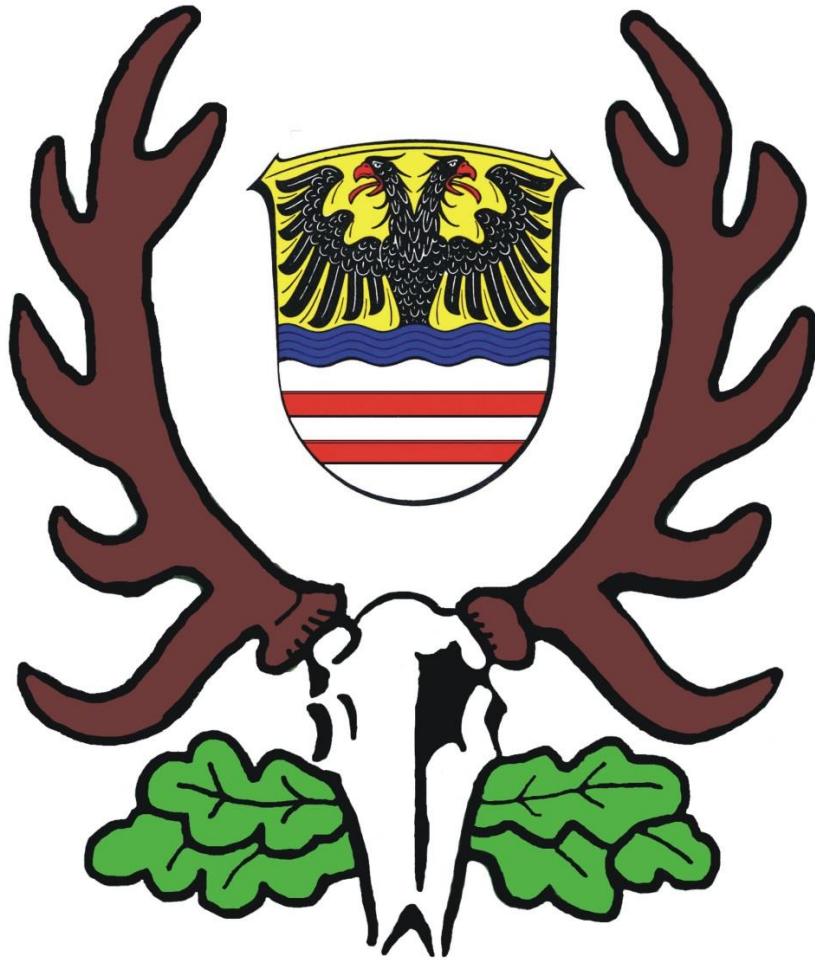


Satzung



Wetterauer Jagdclub
Friedberg / Hessen

Stand ~~13.03.2019~~07.03.2023

Artikel I

Name, Sitz, Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein führt den Namen „**Wetterauer Jagdclub e.V.**“. Er ist Mitglied des Landesjagdverbandes Hessen e.V. Sein Sitz ist Friedberg / Hessen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg/ Hessen eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Zweck des Vereins ist die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildtierbestandes einschließlich der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen im Rahmen des Jagdrechts sowie des Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Umweltschutz- und Tierschutzrechtes.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a) Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums, des jagdlichen Schrifttums und der jagdkulturellen Einrichtungen sowie Anleitung, Aus- und Weiterbildung der Jägerschaft im Rahmen des Satzungszweckes;
 - b) Förderung und Durchführung von Maßnahmen des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes im Rahmen des Satzungszweckes;
 - c) Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung im Rahmen des Satzungszweckes;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung des Vereins im Rahmen des Satzungszweckes.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Aufwandsentschädigung
 - a) Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - b) An Vorstandsmitglieder und vom Vorstand berufene Beauftragte kann unter Berücksichtigung der Finanzplanung und Haushaltslage für die Ausübung eines Amtes eine pauschalierte Aufwandsentschädigung, die den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt, gezahlt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - c) Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder und die hauptamtlichen Beschäftigten einen Aufwandsersatzanspruch für solche nachgewiesenen Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

- d) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann pauschal abgegolten werden, soweit diese Aufwendungen offensichtlich entstanden und angemessen sind sowie haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen und den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.
- e) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung durch den Vorstand erlassen und geändert werden.

Artikel II Mitgliedschaft

1. Jedermann, der bereit ist, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen, kann Mitglied werden. Die Beitrittserklärung, die von zwei ordentlichen Mitgliedern zu befürworten ist, erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist die Berufung binnen einem Monat nach Bekanntgabe zulässig. Sie ist unter Angabe der Gründe schriftlich zu erheben. Über die Berufung entscheidet die Jahreshauptversammlung in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit.
3. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder;
 - a. ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet und die Berechtigung zum Erwerb des Jagdscheines erworben haben.
 - b. außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Voraussetzungen zu a. nicht erfüllen.
 - c. Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich um das Jagdwesen oder um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben. Über ihre Aufnahme entscheidet nach Vorschlag des Vorstandes die Jahreshauptversammlung.

Artikel III Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und sind stimmberechtigt. Das passive Wahlrecht ist auf ordentliche Mitglieder beschränkt.

Artikel IV Ende der Mitgliedschaft

1. Für ordentliche und außerordentliche Mitglieder endet die Mitgliedschaft
 - a) durch Austritt. Dieser hat durch schriftliche Kündigung zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten zu erfolgen.
 - b) durch Auflösung des Mitgliedervereins.
 - c) durch Ausschluss. Dieser soll insbesondere dann erfolgen, wenn ein Mitglied bis 31.März des laufenden Geschäftsjahres und darauf folgender zweimaliger schriftlicher Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung binnen einem Monat nach Bekanntgabe zulässig. Sie ist unter Angabe der Gründe schriftlich zu erheben. Über die Berufung entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges die Jahreshauptversammlung. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

3. In allen Fällen bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
4. Ehrenmitglieder können ihre Ehrenmitgliedschaft durch schriftliche Erklärung niederlegen. im übrigen kann die Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grunde unter Ausschluss des Rechtsweges in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit entzogen werden.
5. Ausscheidende Mitglieder verlieren ihren Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

Artikel V Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Artikel VI Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie 5 Beisitzern.
2. Der Verein wird rechtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden (2.) Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenführer
4. Der Vorstand verteilt im Übrigen die Ämter unter sich (§26 BGB).
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenhalber aus. Er wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl nach den Vorschlägen der Mitglieder gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand können nur ordentliche Vereinsmitglieder berufen werden.
Wenn die Mitgliederversammlung einstimmig eine offene Wahl des Vorstandes wünscht, kann dieser durch Akklamation gewählt werden.
6. Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen und geleitet.

7. Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorsitzenden wird mit Wirkung gegen Dritte wie folgt beschränkt:
Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die eine Verbindlichkeit des Vereins begründet wird, bedürfen der Schriftform und sind von dem Vorsitzenden außer mit seinem Namen mit dem Namen des Vereins zu unterzeichnen. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes. Dies gilt nicht für den Abschluss von Geschäften der laufenden Verwaltung des Vereins, die den Betrag von 200,- € nicht übersteigen.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu wählen.
9. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
10. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Artikel VII Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende hat jeweils im ersten Vierteljahr des neuen Geschäftsjahres eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung der Mitglieder (Einladung durch öffentliche Bekanntmachung im vereinseigenen Mitteilungsblatt) unter der von ihnen dem Verein angegebenen Adresse unter Bekanntgabe der Zeit/ Datum und der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher zu erfolgen.

Die Jahreshauptversammlung nimmt den Jahresbericht und die Jahresabrechnung entgegen und beschließt über Satzungsänderungen, die Entlastung des Vorstandes, die Bestellung von mindestens 2 Rechnungsprüfern (einmalige Wiederwahl möglich), die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge, Berufung von Ehrenmitgliedern, Entzug der Ehrenmitgliedschaft usw. und nimmt die erforderlichen Wahlen vor.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter oder durch das nächst anwesende Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
3. Jedes Mitglied kann bis zu 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen.
4. Ferner sind außerordentliche Mitgliederversammlungen von dem Vorstand einzuberufen, wenn dringende Fragen zu entscheiden sind, die gemäß der Satzung der Zuständigkeit der Hauptversammlung vorbehalten sind oder wenn dringliche Fragen zu entscheiden sind, die grundsätzliche Bedeutung haben oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich beantragen.
im Übrigen gilt Absatz 1), Satz 2.

Artikel VIII

Beschlussfassung und Beurkundung von Beschlüssen

1. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, sofern Satzung oder Gesetz nichts anderes vorschreiben. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind als erschienene Mitglieder zu zählen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit.
2. Gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte können Mitgliedsrechte nicht ausüben.
3. Über die in der Jahreshauptversammlung, den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Im Falle der Verhinderung des Schriftführers kann ein anderes Vorstandsmitglied von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zum Protokollführer ernannt werden.

Artikel IX

Kassenführung

1. Die Kassenführung obliegt dem Kassenführer nach Weisung des Vorstandes. Der Kassenführer führt über Ausgaben und Einnahmen Buch. Er hat für die Einziehung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge zu sorgen. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel durch Bankeinzugsermächtigung. (Über Gebühren bei angemahnten Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe entscheidet der Vorstand.) Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen ihrer Bankverbindungen unverzüglich dem Kassenführer mitzuteilen. Ansonsten sind anfallende Rücklastschriftgebühren vom jeweiligen betroffenen Mitglied zu tragen. Der Kassenführer hat unter Beifügung der Belege die Jahresabrechnung schriftlich zu erstellen und hierüber der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht abzugeben.
2. Zur Kassenprüfung veranlasst der Vorstand über die Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und denen das Recht der jederzeitigen Kassenprüfung zusteht.
3. Die Kassenprüfer haben der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.
4. Barauslagen, die einem Beauftragten des Vereins entstehen und die sich im Rahmen des üblichen halten, werden nach Anweisung des Vorsitzenden gegen ordnungsgemäße Abrechnung erstattet.

Artikel X

Beiträge und sonstige Pflichten

1. Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge. Die Höhe der Jahresbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
2. Diejenigen Mitglieder, die außer dem Verein einem anderen hessischen Jagdverein angehören, der Mitglied des Landesjagdverbandes Hessen e.V. ist, zahlen auf schriftlichen Antrag einen um den von dem Jahresbeitrag an den Landesjagdverband Hessen e.V. abzuführenden Teil des Mitgliedsbeitrages geminderten Beitrag, wenn der andere Verein schriftlich bestätigt, dass er die Abgabe für dieses Mitglied an den Landesjagdverband Hessen e.V. entrichtet.

2.3. Ab einem Alter von 80 Jahren und einer Mitgliedschaft von 50 Jahren im Wetterauer Jagdclub (beide Bedingungen müssen erfüllt sein) sind die betroffenen Mitglieder in Anerkennung ihrer Vereinstreue von der Mitgliedsbeitragsgebühr befreit. Entsprechend wird auch seitens des Wetterauer Jagdclubs der Beitrag für den Landesjagdverbandes Hessen e.V. übernommen. Die betroffenen Mitglieder haben darüber hinaus jedoch die Wahl, einen Beitrag freiwillig zu entrichten.

3.4. Bedürftigen Mitgliedern kann auf Antrag der Jahresbeitrag auf die Hälfte ermäßigt oder gestattet werden, den Jahresbeitrag in zwei gleichen Raten zu erbringen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges.

4.5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

5.6. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, bis spätestens 31.März.

6.7. Die von den Vereinsmitgliedern gewonnenen Preise, die aus Anlass von Veranstaltungen errungen werden, an denen sich die Mitglieder für den Verein beteiligen, werden Eigentum des Vereins.

Artikel XI Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Der Vorsitzende ist Liquidator, sofern nicht die Versammlung einen anderen Liquidator mit Dreiviertelmehrheit bestimmt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landesjagdverband Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in Artikel I, Ziffer 3. genannten Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Landesjagdverband Hessen e.V. im Zeitpunkt der Vermögensübertragung nicht als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung anerkannt sein, so fällt das Vermögen an die Stadt Friedberg / Hessen, mit der Auflage, es ebenfalls im Sinne des Artikel I, Ziffer 3. der Satzung zu verwenden.

Artikel XII Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins einerseits und dem Verein andererseits ist Friedberg Hessen.

Artikel XIII Disziplinarordnung

Für den Verein gilt die jeweils rechtsgültige Fassung der Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Hessen e.V. Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundverband e.V. und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

Sofern in dieser Satzung die männliche Form gewählt wurde, findet diese selbstverständlich auch in der weiblichen Form Anwendung.

Artikel XIV Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Friedberg / Hessen, den ~~07.03.2023~~13.03.2019

Thomas Ulrich

1. Vorsitzender